



## Steuererleichterungen für Eltern mit Kind(ern) – Gesetzgeber will eine höhere Geburtenrate fördern

Berufstätigkeit und Kinderbetreuung lassen sich nicht immer problemlos miteinander vereinbaren. So verwundert es nicht, dass gerade in den hoch entwickelten Industrieländern immer weniger Kinder geboren werden. Mit einer Geburtenrate von gerade einmal 8,3 Geburten auf 1.000 Einwohner (2011) liegt Deutschland weit unter dem EU-Durchschnitt von 10,7 Geburten. Damit sinkt die Zahl der (künftigen) Erwerbstätigen bei gleichzeitig steigender Lebenserwartung. Der demografische Wandel wirft schon heute in vielen Bereichen akute Probleme auf, und so versucht der Staat mit Sozialleistungen und steuerlichen Vergünstigungen die Geburtenrate zu erhöhen: Eltern haben Anspruch auf Elterngeld, das Kindergeld bzw. die Kinderfreibeträge wurden erhöht, die Bedingungen für den Abzug von Kinderbetreuungskosten haben sich geändert, Hinzuverdienstgrenzen wurden abgeschafft und vieles mehr. Es bleibt zu hoffen, dass diese Maßnahmen langfristig den gewünschten Effekt erzielen.

### Kindergeld soll Mindestbedarf eines Kindes finanzieren

Kinder werden steuerlich insbesondere durch die Zahlung von Kindergeld oder durch den Abzug von Kinderfreibeträgen berücksichtigt. Das Kindergeld beträgt für das erste und zweite Kind monatlich 184 EUR, für das dritte Kind werden 190 EUR gezahlt und für das vierte und jedes weitere Kind 215 EUR. Falls es für den Steuerpflichtigen günstiger ist, werden in der Einkommensteuererklärung die Freibeträge für Kinder anstelle des Kindesgeldes berücksichtigt. Was günstiger ist, muss das Fi-

nanzamt prüfen. Seit 2010 liegt der Kinderfreibetrag bei 2.184 EUR pro Kind und pro Elternteil, und der Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung wurde auf 1.320 EUR angehoben. Zusammenveranlagte Eltern können einen Betrag von 4.368 EUR (Kinderfreibetrag) bzw. 2.640 EUR (Betreuungsfreibetrag) geltend machen. Daneben werden weitere steuerliche Vergünstigungen gewährt.

### Kinderbetreuungskosten mindern die Steuerbelastung

Eltern, die ihre Kinder betreuen lassen, können die dafür anfallenden Aufwendungen steuerlich geltend machen. Dabei ist es ab 2012 unerheblich, ob beide Elternteile erwerbstätig sind oder nicht. Für jedes Kind (ab der Geburt des Kindes bis zur Vollendung seines 14. Lebensjahres) können jährlich allerdings nur zwei Drittel der Aufwendungen (höchstens 4.000 EUR) als Sonderausgaben abgezogen werden. Das heißt, es müssen tatsächlich 6.000 EUR Kinderbetreuungskosten gezahlt werden, um den Höchstbetrag abzusetzen zu können.

Die Aufwendungen müssen durch eine Rechnung sowie die Zahlung auf das Konto des Empfängers nachgewiesen werden. Zulässig sind Überweisungen, Daueraufträge, Einzugsermächtigungen und Zahlungen vom Konto eines Dritten – aber keine Barzahlungen.

Strittig war lange Zeit, ob es verfassungswidrig ist, den Abzug von Kinderbetreuungskosten zu beschränken. Eltern klagten dagegen. Doch der Bundesfinanzhof entschied vor kurzem: Die Regelung ist verfassungskonform. Die Bundesfinanzrichter bestätigten zwar,

dass die erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten in einer realitätsgerechten Höhe abziehbar sein müssen. Dennoch dürfe der Gesetzgeber mit einer sachgerechten Pauschalierung eine Obergrenze festlegen. Zudem müsse beachtet werden, dass der Betreuungsbedarf auch über die Kinderfreibeträge mit abgedeckt wird. Es bleibt abzuwarten, ob die Eltern nun das Bundesverfassungsgericht einschalten.

### Elterngeld ist steuerfrei, erhöht aber den Steuersatz

Eltern, die zeitweise keiner Erwerbstätigkeit nachgehen oder nur eine Teilzeitbeschäftigung von maximal 30 Wochenstunden ausüben, um ihre Kleinstkinder zu Hause zu betreuen, haben Anspruch auf Elterngeld. Das Elterngeld kann ein Elternteil für mindestens zwei und höchstens 12 Monate erhalten. Der andere Elternteil kann zusätzlich zwei sogenannte „Partnermonate“ in Anspruch nehmen, sodass sich grundsätzlich ein Elterngeldanspruch von insgesamt 14 Monaten ergibt. Elterngeld steht einem Elternteil allein für 14 Monate zu, wenn ihm die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht, eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt und der andere Elternteil weder mit ihm noch mit dem Kind in einer gemeinsamen Wohnung lebt. Zu beachten ist, dass Elterngeld nicht für Kalendermonate, sondern für Lebensmonate des Kindes, sogenannte „Bezugsmonate“, gezahlt wird. Für ein Kind, das am 15. Januar 2012 geboren wurde, besteht daher ein Anspruch auf Elterngeld für den Zeitraum vom 15. Januar

2012 bis 15. März 2013, d.h. insgesamt für maximal 14 Bezugsmonate.

Das Elterngeld beträgt zwischen 65% und 67% des durchschnittlich erzielten Nettoeinkommens in den letzten 12 Monaten vor der Geburt des Kindes, maximal 1.800 EUR pro Monat. Wenn das Nettoeinkommen der Eltern vor der Geburt des Kindes unter 1.000 EUR lag, steigt der Prozentsatz schrittweise von 67% auf 100%. Aber auch Eltern, die über ein geringeres oder kein eigenes Einkommen verfügen, werden unterstützt. Sie erhalten mindestens 300 EUR monatlich. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld für das zweite und jedes weitere Kind um je 300 EUR monatlich. Es ist jedoch zu beachten, dass das Elterngeld auf zusätzliche Einkünfte, das nachgeburtliche Mutterschaftsgeld sowie einkommensabhängige Sozialleistungen, wie z.B. das Arbeitslosengeld oder Wohngeld, angerechnet wird.

Bei einem Arbeitnehmer kann die Bemessungsgrundlage für das Elterngeld vereinfacht wie folgt ermittelt werden:

- monatlicher Bruttoarbeitslohn
- unregelmäßige Zahlungen (Weihnachts-/ Urlaubsgeld, Tantiemen etc.)
- steuerfreie Zuschläge (z.B. Sonntags- und Feiertagszuschläge)
- 83,33 EUR (anteiliger Arbeitnehmerpauschbetrag: 1/12 von 1.000 EUR)
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung
- Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag

= Bemessungsgrundlage Elterngeld

Das Elterngeld wird zwar steuerfrei ausgezahlt, es unterliegt steuerlich jedoch dem Progressionsvorbehalt. Das bedeutet: Das Elterngeld, gemindert um den Arbeitnehmerpauschbetrag in Höhe von 1.000 EUR, erhöht den Steuersatz für das übrige Einkommen. Bei einem höheren Familieneinkommen kann es dadurch zu einer erheblichen Steuernachzahlung kommen.

**Beispiel:**

*Ein Ehepaar erzielt in 2012 ein zu versteuerndes Einkommen von 50.000 EUR. Nach der Geburt ihrer Tochter im Dezember 2011 blieb die Mutter bis Oktober zu Hause, im November und Dezember ging der Vater in Elternzeit. Während der Elternzeit wurde insgesamt ein Elterngeld in Höhe von 15.000 EUR gewährt. Auf das zu versteuernde Einkommen von 50.000 EUR fällt eine Einkommensteuer von 8.212 EUR an. Dabei wurde allerdings das Elterngeld noch nicht berücksichtigt. Nach Abzug des Arbeitnehmerpauschbetrages von 1.000 EUR sind 14.000 EUR Elterngeld in den Progressionsvorbehalt einzubeziehen. Der durchschnittliche Steuersatz von 16,42 % steigt dadurch auf 19,58 %. Damit sind insgesamt 9.789 EUR Einkommensteuer zu zahlen, d.h. 1.577 EUR mehr.*

Die Steuerberechnung sollte dabei genau geprüft werden. Viele Eltern sind während der Elternzeit teilzeitbeschäftigt. Übersteigen ihre Werbungskosten, z.B. die Aufwendungen für Fahrten zur Arbeit dabei den Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.000 EUR, können sie an seiner Stelle die tatsächlich gezahlten Aufwendungen von ihren Einkünften abziehen. Damit ist der Arbeitnehmerpauschbetrag noch nicht verbraucht und kann – wie im Fall der Nichterwerbstätigkeit – bei der Ermittlung des Steuersatzes vom Elterngeld abgezogen werden. So sieht es

zumindest das niedersächsische Finanzgericht. Die Finanzverwaltung verweigert dagegen den Abzug des Pauschbetrages vom Elterngeld, wenn von den Arbeitseinkünften bereits tatsächliche Werbungskosten abgezogen wurden.

**Schulgeld und Ausbildungsfreibetrag sind steuerlich abziehbar**

Eltern entscheiden sich immer öfter für eine Privatschule, um besondere Neigungen und Begabungen ihrer Kinder optimal zu fördern. Die Aufwendungen für eine private oder kirchliche Schule im Inland oder innerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes können die Einkommensteuer mindern. Schulgelder an Schulen in anderen Ländern sind nur begünstigt, wenn es sich um deutsche Schulen im Ausland handelt. Zahlungen an schweizerische Privatschulen sind daher weiterhin nicht abziehbar. Das hat der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil bestätigt. Der Europäische Gerichtshof hatte zwar im Jahr 2007 entschieden, dass es europarechtswidrig ist, wenn Schuldgeldzahlungen an inländische Schulen steuerlich privilegiert werden, Zahlungen an Privatschulen in anderen Mitgliedstaaten dagegen nicht. Da die Schweiz jedoch kein Mitglied der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes ist, besteht kein Anspruch auf eine Gleichbehandlung. Schulgelder an privilegierte in- und ausländische Privatschulen sind jährlich bis zu 5.000 EUR pro Kind als Sonderausgaben abziehbar. Absetzbar sind 30% des gezahlten Schulgeldes. Um den Höchstbetrag von 5.000 EUR für ein Kind auszuschöpfen, müssen jährlich allerdings 16.666 EUR aufgewendet werden. Nicht abziehbar sind die Kosten für eine Unterbringung im Internat, d.h. alle Aufwendungen für die Beherbergung, Betreuung und Verpflegung des Kindes.

*Geräte und Konzepte für die Ergotherapie*

Unser neuer Katalog ist da!

Therapiegeräte zur Förderung der sensorischen Integration

Schaukel-aufhängungen bei abgehängten Decken

Bauen, Erleben, Gestalten, Turnen

individuelle Konzept-Entwicklungen

Therapiegeräte zur Behandlung von Hemiplegiepatienten

Tel. (09561) 2 66 22 Fax (09561) 1 86 13

Creidlitzer Straße 8 D-96482 Ahorn

ERFI Produktions-GmbH & Co KG

info@erfi-therapiegeraete.de www.erfi-therapiegeraete.de

Für Ihre Praxis...

**THEORG –**  
die Software für moderne Therapie- und Gesundheitsbetriebe.

THEORG unterstützt Sie perfekt bei allen im Praxisbetrieb anfallenden Aufgabenstellungen: Von der einfachen Patienten- und Rezeptverwaltung über die pfiffige Terminplanung bis hin zur Abrechnung und Dokumentation.

Mehr zu THEORG und den vielen zusätzlichen Angeboten wie z.B. unsere Organisationsmittel, unserem Hardware-Angebot sowie den Seminaren der THEORG-Akademie unter [www.theorg.de](http://www.theorg.de).

**THEORG**  
Die perfekte THErapieORGanisation

**SOVDWAER GmbH**  
Franckstraße 5  
71636 Ludwigsburg  
Tel. 0 71 41 / 9 37 33-0  
info@sovdwaer.de

## INFOTHEK

Um den Mehrbedarf eines volljährigen Kindes abzudecken, das während seiner Ausbildung auswärtig untergebracht ist, wird zusätzlich ein Ausbildungsfreibetrag in Höhe von 924 EUR gewährt.

### Kinder senken die Gesamtsteuerbelastung

Neben dem Kindergeld, Kinderfreibeträgen, Betreuungskosten und Schulgeld werden weitere steuerliche Vergünstigungen gewährt. So können Eltern Steuern sparen, wenn sie einen riestergeführten Altersvorsorgevertrag abschließen. Für jedes Kind wird eine Altersvorsorgezulage von bis zu 185 EUR gezahlt, für nach dem 31. Dezember 2007 geborene Kinder sogar 300 EUR. Zudem sind für unterhaltsberechtigte Kinder gezahlte Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in voller Höhe als Sonderausgaben abziehbar. Alleinerziehende erhalten zusätzlich einen jährlichen Entlastungsbetrag in Höhe von 1.308 EUR. Dieser Entlastungsbetrag wird allerdings nur gewährt, wenn im Haushalt keine weiteren volljährigen Personen wohnen.

### Grenzen für den Hinzuverdienst wurden abgeschafft

Ab 2012 wird für volljährige Kinder unter 25 Jahren auch

dann Kindergeld gezahlt, wenn sich das Kind während seiner ersten Berufsausbildung oder seines Erststudiums etwas hinzuverdient und die Einkünfte den Grenzbetrag von 8.004 EUR übersteigen. Gleiches gilt für die Kinderfreibeträge, den Ausbildungsfreibetrag und die Kinderzulagen bei der Riesterförderung sowie den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Auch nach Abschluss einer Berufsausbildung und eines Erststudiums kann für Kinder unter 25 Jahren noch Kindergeld beansprucht werden, wenn sie nicht erwerbstätig sind. Das gleiche gilt, wenn das Kind wöchentlich weniger als 20 Stunden beschäftigt ist, als Minijobber arbeitet oder einen 1-EUR-Job ausübt.

### Empfehlung:

Welche Aufwendungen für die Kinderbetreuung und Ausbildung abziehbar sind und welche Freibeträge geltend gemacht werden können, muss im Einzelfall geprüft werden. Lassen Sie sich umfassend beraten, wie Sie die staatlich gewährten Steuerbegünstigungen nutzen können und was Sie dabei beachten müssen.



© Feng Yu - www.fotolia.de

## REZENSIONEN

Verantwortliche Redakteurin: Connie Koesling

### Helfensbedürftig

Heimfrei ins Dienstleistungsjahrhundert

Klaus Dörner, Neumünster, Paranus Verlag, 2012, 248 Seiten, ISBN 978-3-940636-18-8, broschiert, EUR 19,95

Dörner schreibt nach eigener Aussage erneut seine „Lebensklage mit Herzblut“: seine Vision einer heimfreien Zukunft, die eingebettet ist in eine neue Hilfskultur für alle. Richtet sich sein Vorgängerband „Leben und Sterben, wo ich hingehöre“ vorwiegend an die Profi-Helfer, erweitert er in „Helfensbedürftig“ den Kreis der Angesprochenen um die Verantwortlichen an der Macht in den Kommunen, der Wirtschaft und der Bundespolitik. Er liefert ihnen und uns seine „Gebrauchsanweisung“, wie „Heimfrei“ mit allen Gesellschaftsgruppen zu schaffen ist. Zwei zentrale Fragen stellt er voran: Welche ambulanten Hilfformen – geleistet von Profis und Bürgern – haben sich so bewährt, dass sie quasi aus der Bürgerbewegung heraus für die Allgemeinheit gültig werden können, um psychisch erkrankte, demente und behinderte Mitmenschen gänzlich zu integrieren? Inwieweit befinden wir uns in einem epochalen Umbruch von der Industriegesellschaft zur, wie Dörner es vorschlägt, Dienstleistungsgesellschaft? Dazu verfasst er drei inhaltlich ausführliche Kapitel. Er beginnt mit einer Bestandsaufnahme der Bürgerhilfebewegung der letzten Jahrzehnte. Dazu gehören entsprechende Stiftungen, Nach-



barschaftsvereine, die Hospizbewegung und ambulant betreute Wohnformen. Im zweiten Kapitel widmet er sich der Kritik an der Industriegesellschaft, die in ihrer 150 Jahre währenden Geschichte eine „Trenn-“ und schließlich „Ausgliederungsgesellschaft“ wurde. Sie entwickelte aus Motiven, die Dörner umfangreich und nachvollziehbar beschreibt, eine Heimkultur für „Kranke, Verrückte und Alte“, die im Industrialisierungsprozess nicht (mehr) gebraucht wurden. Erst mit der Entwicklung der Dienstleistungsgesellschaft entstand eine „Hilfeleistungsgesellschaft“, und er zeigt genau auf, welche Faktoren dazu führten. Im dritten und ausführlichsten Teil des Buches macht sich Dörner an die große Aufgabe der Gegenwart, die Vernetzung erfordert: „Wann hat ab heute was mit wem zu tun?“ Er beginnt hier bei jedem einzelnen Verantwortlichen und endet bei der Heimaufsicht und den politisch Aktiven. Und er sagt jedem, auch uns Ergothera-



### info plus

**ULRIKE HÄHNER**, Steuerberaterin, spezialisiert auf die Beratung von Ergotherapeuten, Mitglied im ETL ADVISION-Verbund, [www.ETL-ADVISION.de](http://www.ETL-ADVISION.de)

#### Kontakt:

ADVISA Windeck GmbH, Steuerberatungsgesellschaft  
Obernauer Straße 47, 51570 Windeck-Obernau  
Tel: 022 92 / 93 19 30, Fax: 02292 / 931 93 29  
[advisa.windeck@etl.de](mailto:advisa.windeck@etl.de)  
[www.steuerberatung-haehner.de](http://www.steuerberatung-haehner.de)



**Besuchen Sie uns auf Facebook und werden Sie unser Fan!**

[www.facebook.com/skverlag](http://www.facebook.com/skverlag)